

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit,
Direktionsbereich
Prävention und Gesundheitsversorgung
«Tabakprodukte»
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

15. November 2022

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obengenannter Angelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat begrüsst die Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte (Tabakproduktegesetz, TabPG) und die damit verbundene Umsetzung der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung». Damit sollen Kinder und Jugendliche vor Tabakwerbung geschützt und der Jugendschutz konsequent umgesetzt werden.

Wir befürworten grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsoring für Tabak- und Nikotinprodukte, welche Minderjährige erreichen. Das revidierte TabPG soll die Chance bieten, das im Jahr 2004 von der Schweiz unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zu ratifizieren.

Die geplante Pflicht zur Meldung der Werbe-, Verkaufsförderungs- und Sponsoringausgaben durch Personen, die Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellen, erachten wir als wichtiges Instrument zur Schaffung von Transparenz und begrüssen sie.

Ferner ist es zu begrüssen, dass die Überwachung der Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erfolgen soll.

Demgegenüber ist zu bedauern, dass der vorliegende Entwurf keine Umsetzungsvorschriften betreffend Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen vorsieht. Diesbezüglich sollte vordringlich eine gesetzliche Konkretisierung der betreffenden Verfassungsbestimmung erfolgen (z.B. Förderung kantonaler Tabakpräventionsprogramme mit Massnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen).

Des Weiteren sind Art. 24 TabPG und Art. 14a des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) betreffend Testkäufe nur bedingt auf Online-Testkäufe anwendbar. Diese schreiben vor, dass Minderjährige ihren (Testkauf-)Einsatz anonym leisten, was bei Online-Testkäufen naturgemäss nur bedingt gewährleistet werden kann. Andererseits ist der Onlinehandel in aller Regel national oder gar international – und nicht bloss innerkantonal – organisiert. Vor diesem Hintergrund machen wir beliebt, diese Aspekte

nochmals einlässlich zu prüfen und mittels Anpassung bzw. Ergänzung der betreffenden Vorschriften künftig eine zweckmässige Durchführung von Online-Testkäufen zu ermöglichen.

Ferner schlagen wir vor, im TabPG und im LMG zusätzlich Vorschriften betreffend Evaluation und Monitoring zu schaffen. Insbesondere soll ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums bzw. Alkoholkonsums durchgeführt werden. Ein entsprechendes Monitoring würde sich auch für Cannabis und andere Drogen als zweckmässig erweisen.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Begriffe Werbung und Verkaufsförderung klar in Art. 3 TabPG definiert werden, so dass Lücken vermieden werden. So ist zum Beispiel klar zu definieren, was unter «Werbung» verstanden wird und dass Werbung über die klassischen Werbeplakate oder Inserate hinausgehen kann (z.B. Publireportagen, Produkteplatzierungen, inkl. Verkaufsstellen und Verkaufsautomaten etc.).

Der Regierungsrat regt zudem an, dass das BAG zusätzlich zur Einhaltung des Werbeverbots im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien auch für die Einhaltung des Werbeverbots in nationalen Presseerzeugnissen zuständig ist.

Überdies sind wir der Auffassung, dass das am 1. Oktober 2021 von den eidgenössischen Räten beschlossene TabPG zusammen mit den vorliegend vorgeschlagenen Änderungen in Kraft gesetzt werden sollte. Es ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, dass Vollzugsregelungen im Bereich der Tabakprävention nach kurzer Einführungszeit des neuen TabPG bereits wieder geändert werden. Dies ist der Rechtssicherheit abträglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber